



Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach

3. Jahrgang · Nummer 37 · 20. November 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Öffentliche Bekanntmachung	2
------------------------------------	---

Herausgeber: Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

Redaktion: Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1,
51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 141665, E-Mail: pressebuero@stadt-gl.de

Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach,
Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus
Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter
www.bergischgladbach.de

1 Öffentliche Bekanntmachung

BEKANNTMACHUNG

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung werden die Flurstücke 139 und ein Teil des Flurstücks 140 uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Flurstücke 139 und 140 liegen im Gehweg vor dem Grundstück Paffrather Straße 84 laut Skizze.

Das Teilstück des Flurstücks 140 liegt im Eckbereich Paffrather Straße / Reuterstraße im Gehweg laut Skizze.



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben.

Hinweis der Verwaltung:

Durch eine geänderte landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage vorgeschaltete behördliche Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher gegen diese Widmungsverfügung, wie auch aus der Rechtsmittelbelehrung ersichtlich, unmittelbar Klage erheben. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit uns in Verbindung zu setzen (Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich 7 Stadtentwicklung, Bau und Mobilität, Sachgebiet Erschließungsbeiträge/Widmungen, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51439 Bergisch Gladbach, Zimmer 305, Telefon 02202/14-1319). In vielen Fällen können auf diese Weise etwaige Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Bergisch Gladbach, den 17.11.2025

gez.

Ragnar Migenda

Erster Beigeordneter

